



**Antrag auf Erteilung einer Bestätigung
über die Geeignetheit des Aufstellungsortes
nach § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)**

Antragsteller: (bzw. Vertreter d. jur. Person / des nicht rechtsf. Vereins)		
Name und Vorname (ggf. Geburtsname) bzw. juristische Person (eingetragener Name + Geschäftsführer)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Telefon

Gewerbeerlaubnis		
Sind Sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 33c (1) GewO? Falls ja, bitte die Aufstellerlaubnis in Kopie beifügen	Ja	Nein

Angaben zum beabsichtigten Aufstellungsort
Beantragt wird die Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung für:
Imbisswirtschaft
Schankwirtschaft
Speisewirtschaft
Beherbergungsbetrieb
Spielhalle bzw. das ähnliche Unternehmen
Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers

Betriebsanschrift
Name des Betriebs
Betriebsinhaber:in
Telefonnummer des Betriebsinhabers
Öffnungszeiten
Aufsteller:in ist selbst Betreiber:in

Erforderliche Unterlagen
Aktuellen Auszug aus dem Handelsregister – bei juristischen Personen
Kopie Personalausweis oder Reisepass
Kopie der Aufstellerlaubnis nach §33c Absatz 1 Gewerbeordnung
Grundrisszeichnung der Gaststätte mit Aufstellort der Geldspielgeräten
Sozialkonzept des Betriebsinhabers Verantwortlicher für das Sozialkonzept im Betrieb (Nachname, Vorname):
Schulungsnachweise des Betriebsinhabers sowie aller Mitarbeiter:innen

Sämtliche Angaben sind Pflichtangaben. Die Gebühr beträgt € 332,00 bis 768,00 € (je nach Umfang)

Die Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn ein betriebliches Sozialkonzept eingereicht wird und der Gastwirt sowie alle Mitarbeiter:innen der Gaststätte in Spieler- und Jugendschutz gemäß den „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ geschult ist. (Der Schulungsnachweis ist dem Antrag in Kopie beizufügen).

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich Geldspielgeräte nur aufstellen darf, wenn mir die zuständige Behörde die Geeignetheit des Aufstellungsortes schriftlich bestätigt hat. Die Aufstellung ohne diese Geeignetheitsbestätigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit bis zu 3.000,- EUR Bußgeld geahndet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte übersenden Sie den Antrag, wenn möglich, mit allen erforderlichen Unterlagen per E-Mail an spielhallen@wht.bremen.de oder per Post an :

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
Abteilung 5 Gewerbeangelegenheiten
Katharinenklosterhof 3 (Katharinen-Passage)
28195 Bremen

Hinweis:

Der Betreiber der Gaststätte ist verpflichtet nach §8 Abs. 2 Bremisches Gaststättengesetz i.V.m. §4 Abs. 1 Nr. 3 Bremisches Spielhallengesetz bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts mit den Nachweisen über die Schulung des Personals an die zuständige Behörde zu übersenden.